

# Vertrag über die Pflegeausbildung im Verbund am Landkreis Ludwigsburg

zwischen

**dem Landkreis Ludwigsburg (Koordinierungsstelle)**

- nachfolgend Koordinierungsstelle genannt –

und

**dem Land Baden-Württemberg vertreten durch die Schulleitung der Mathilde-Planck-Schule in Ludwigsburg**

und

**der RKH Regionale Kliniken Holding und Services GmbH als Schulträger vertreten durch die Schulleitung der Berufsfachschule für Pflege der RKH Kliniken Ludwigsburg Bietigheim gGmbH**

und

**der USS Impuls gGmbH als Schulträger vertreten durch die Schulleitung der USS Pflegeakademie Ludwigsburg**

- nachfolgend Pflegeberufsfachschulen genannt –

und

**den in Anlage XY genannten Trägern der praktischen Ausbildung**

- nachfolgend TpA genannt –

und

**den in Anlage XX genannten Trägern der Einsatzstelle**

- Nachfolgend TdE genannt –

## Vorbemerkung

Der Vertrag über die Pflegeausbildung im Verbund gilt dem Interesse der Vertragsparteien, die Pflegeausbildung im Landkreis Ludwigsburg bestmöglich unter Ausschöpfung aller bestehender Ressourcen mitzugestalten. Die gegenseitige Unterstützung und vertrauensvolle Zusammenarbeit bilden dabei die Basis.

Die im Jahr 2020 eingeführte Pflegeausbildung (auf Grundlage des Pflegeberufgesetzes (PflBG), sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV), der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (PflAFinV), sowie Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung) stellt die Träger der praktischen Ausbildung (TpA), die Pflegeberufsfachschulen und die Träger der Einsatzstellen (TdE) vor einen hohen Verwaltungs- und Organisationsaufwand. Ohne die Einführung förderlicher und unterstützender Bedingungen werden die freien Ausbildungsplätze der Pflegeberufsschulen und der TpA weiterhin unbesetzt bleiben und die Einsatzstellen der TdE nicht ausschöpfend genutzt werden können. Eine Stagnation oder ein Rückgang der Ausbildungszahlen in den Pflegeberufen ist jedoch dringend zu vermeiden, um dem wachsenden Pflegefachkräftebedarf begegnen zu können.

Der Ausbildungsverbund soll für alle Auszubildenden an den Pflegeberufsfachschulen im Landkreis Ludwigsburg die Ausbildung sicherstellen. Ausbildungsabbrüche, da wo möglich reduzieren. Den interessierten Einrichtungen und Diensten ermöglichen die Ausbildung zur Pflegefachperson als Träger der praktischen Ausbildung anzubieten. Für bereits etablierte TpA den Verwaltungs- und Organisationsaufwand senken. Den TdE eine einheitliche Regelung zur Planung, Durchführung und Finanzierung der Einsätze bieten.

Eine offene Haltung in der vertraglichen Regelung soll sicherstellen, dass bestehende Bedingungen von den Vertragsparteien genutzt werden können. Den Vertragsparteien steht es demnach frei, mit Einrichtungen, Diensten und Pflegeberufsfachschulen außerhalb des Ausbildungsverbunds oder mit anderen Ausbildungsverbänden Kooperationsverträge zu schließen. Davon ausgeschlossen sind Kooperationen, welche einen Nachteil für den Ausbildungsverbund im Landkreis Ludwigsburg darstellen. Dem Ausbildungsverbund dürfen auch TdE und Einrichtungen und Dienste als TpA der benachbarten Landkreise beitreten. Für TpA gilt, dass diese ihre Auszubildenden an einer oder an mehreren Pflegeberufsfachschulen im Landkreis Ludwigsburg unterrichten lassen.

Alle im und durch den Ausbildungsverbund im Landkreis Ludwigsburg getroffenen Regelungen gelten und finden Anwendung für und bei Auszubildenden, welche an einer der Berufsfachschulen im Landkreis Ludwigsburg unterrichtet werden. Für Auszubildende der TpA im Ausbildungsverbund, welche nicht an Pflegeberufsfachschulen im Landkreis Ludwigsburg unterrichtet werden, gelten die Regelungen nicht und finden keine Anwendung.

## § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Pflegeberufsfachschulen des Landkreises Ludwigsburg, die TpA, die TdE und der Landkreis Ludwigsburg als Träger der Koordinierungsstelle schließen diesen Vertrag in der Form einer Absichtserklärung über die Pflegeausbildung im Ausbildungsverbund. Ziel ist die Regelung der Zusammenarbeit bei der Durchführung der generalistischen Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie nachfolgender Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung in Baden-Württemberg.
- (2) Bei den Pflegeberufsfachschulen handelt es sich um Einrichtungen nach § 9 PflBG.
- (3) Bei den TpA und den TdE handelt es sich um Unternehmen, Dienste und Einrichtungen, welche zur Durchführung der Pflichteinsätze geeignete Einrichtungen nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 PflBG sowie § 7 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 PflBG betreiben.
- (4) Bei der Koordinierungsstelle handelt es sich um eine Einrichtung des Landkreises Ludwigsburg. Dieser ist Träger der Stelle und definiert die Aufgaben und hat das alleinige Weisungsrecht.

## § 2 Zusammenarbeit im Ausbildungsverbund

- (1) Die Ausbildungsverbundparteien bilden zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen, zur Steuerung und Ausrichtung der gemeinschaftlichen Ziele, zum Austausch und zur Abstimmung einen Verbundbeirat.
  - (a) Zur Gewährleistung einer hohen Ausbildungsqualität werden durch den Verbundbeirat Arbeitsgruppen eingerichtet.
  - (b) Der Verbundbeirat lädt in regelmäßigen Abständen zu einer Verbundversammlung mit allen Ausbildungsverbundparteien ein.
  - (c) Der Verbundbeirat unterliegt der Geschäftsordnung. Diese ist als Anlage 1 beigelegt.
- (2) Die Arbeit im Ausbildungsverbund und die Zugehörigkeit zum Ausbildungsverbund im Landkreis Ludwigsburg soll durch ein gemeinsames Logo repräsentiert werden.
  - (a) Der Logo-Inhaber ist der Verbundbeirat. Dieser erteilt die Nutzungserlaubnis.
  - (b) Die Logo Nutzungsvereinbarung wird als Anlage zum Vertrag nachgereicht.
  - (c) Das Logo soll in allen Bereichen der geschäftlichen Kommunikation genutzt werden. Im Besonderen bei Veröffentlichung von Print- und Onlinemedien.
- (3) Der Ausbildungsverbund gibt in regelmäßigen Abständen einen Newsletter heraus.
  - (a) Der Newsletter soll als Instrument dienen, um relevante Informationen im Netzwerk zu teilen.

- (b) Ferner soll er den Ausbildungsverbundparteien eine Plattform bieten, um eigene relevante Themen im Netzwerk zu teilen.
- (4) Die Ausbildungsverbundparteien sind bestrebt das eigene Netzwerk zu erweitern und greifen sich bietende Möglichkeiten für Kooperationen und gemeinsame Projekte auf. Dazu zählen im Besonderen Einrichtungen für Bildung, wie Hochschulen und Universitäten und Akteure, Einrichtungen und Institutionen, welche im Bereich der Pflegeversorgung tätig sind.
- (5) Die Ausbildungsverbundparteien befürworten die Akademisierung in der Pflegebranche. Studierende der Pflegestudiengänge werden im Rahmen bestehender Möglichkeiten unterstützt.

### § 3 Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

- (1) Die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Ausbildungsverbund ist eine Daueraufgabe aller Ausbildungsverbundparteien. Dies wird im Vertrag geregelt und umfasst folgende Bereiche.
  - (a) Die Ausbildungsverbundparteien erklären sich bereit in der Kommunikation mit Außenstehenden auf die Vorteile der Zusammenarbeit im Ausbildungsverbund hinzuweisen. Dies bedingt, dass sich die einzelnen Ausbildungsverbundparteien dritten gegenüber der Kritik über eine andere Ausbildungsverbundpartei enthalten. Im Außenverhältnis ist ein einheitliches Auftreten unabdingbare Voraussetzung.
  - (b) In einer, durch den Verbundbeirat dauerhaft eingerichteten Arbeitsgruppe werden:
    - die Merkmale und Ziele der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit konkretisiert,
    - Aufgaben innerhalb des Ausbildungsverbunds bestimmt,
    - die Internetpräsenz (Webseiten und Social Media Auftritte) abgestimmt,
    - die Vorteile einer Zusammenarbeit mit Dritten auf Anfrage analysiert und dem Verbundbeirat kommuniziert,
    - Gemeinsame Aktionen geplant und strukturiert und die, dafür benötigten
    - personellen und finanziellen Ressourcen beurteilt.
  - (c) Gemeinsame Aktionen werden in Abstimmung mit den Ausbildungsverbundparteien organisiert und durchgeführt.
- (2) Sprechberechtigt gegenüber Dritten und vor allem gegenüber Presse und Öffentlichkeit ist der Verbundbeirat.

### § 4 Aufgaben der Ausbildungsverbundparteien – Pflegeberufsfachschulen

- (1) Die Pflegeberufsfachschulen des Landkreises Ludwigsburg kooperieren mit allen TpA des Ausbildungsverbunds und schließen dazu die entsprechenden Kooperationsverträge ab.

- (2) Die jeweilige Pflegeberufsfachschule stellt die schulische Ausbildung sicher. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts. Dies beinhaltet folgende Aufgaben:
- (a) Die Pflegeberufsfachschule handelt im Einvernehmen mit den TpA, den TdE und nach den, im und durch den Ausbildungsverbund getroffenen Regelungen.
  - (b) Die Pflegeberufsfachschule stellt durch ihre Lehrkräfte die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in dem gesetzlich geforderten Umfang sicher. Dieses dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleitenden des Einsatzortes und der Kommunikation mit dem Einsatzort. Die Praxisbegleitung kann in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden.
  - (c) Die Pflegeberufsfachschule hat die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.
  - (d) Die Pflegeberufsfachschulen im Landkreis Ludwigsburg streben gemeinsam nach einem transparenten Umgang mit der Terminierung der theoretischen und praktischen Unterrichtsblöcke.
  - (e) Die Pflegeberufsfachschulen melden der Koordinierungsstelle, ein halbes Jahr vor Ausbildungsbeginn des neuen Ausbildungsjahres, wie viele Ausbildungsplätze bereitgestellt werden können.
  - (f) Die Pflegeberufsfachschulen informieren die Koordinierungsstelle unverzüglich, wenn ein Ausbildungsplatz besetzt bzw. der Ausbildungsvertrag geschlossen, die Ausbildung verlängert, unterbrochen oder beendet wird.
- (3) Die Pflegeberufsfachschulen sind bestrebt das Bildungsangebot, im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben auf den Bedarf abzustimmen und die Weiterentwicklung der Bildungsangebote aktiv zu fördern. Hierzu zählen zum Beispiel Angebote der Teilzeitausbildung und Qualifizierungsmaßnahmen.

## § 5 Aufgaben der Ausbildungsverbundparteien – TpA

- (1) Der jeweilige TpA stellt die praktische Ausbildung sicher. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der praktischen Ausbildung. Dies beinhaltet folgende Aufgaben:
- (a) Der TpA handelt im Einvernehmen mit den TdE, der jeweiligen Pflegeberufsfachschule und nach den, im und durch den Ausbildungsverbund getroffenen Regelungen.

- (b) Der TpA stellt durch praxisanleitende Personen die Praxisanleitung der Auszubildenden in der gesetzlich geforderten Art und im gesetzlich geforderten Umfang sicher. Dies gilt auch für die Praxisbegleitung in den Einrichtungen und Diensten der TpA durch Lehrpersonal der jeweilig zuständigen Pflegeberufsfachschule. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden und der Beratung der Praxisanleitenden des TpA durch Lehrpersonal der Pflegeberufsfachschule, sowie der Kommunikation zwischen TpA und Pflegeberufsfachschule.
- (c) Der TpA hat die Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass sie auch während ihrer externen Ausbildungseinsätze die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen des TdE Folge zu leisten haben. Während eines Praxiseinsatzes hat der TdE das fachliche Weisungsrecht.
- (d) Der TpA verpflichtet sich, die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der jeweiligen Pflegeberufsfachschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Auch muss er bei der Gestaltung der praktischen Ausbildung Rücksicht auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten der Auszubildenden nehmen. Dabei sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.
- (e) Der TpA verpflichtet sich, die Auszubildenden für die Praxiseinsätze gemäß der Ausbildungsplanung und für das Nachholen von Fehlzeiten im Praxiseinsatz bei dem TdE freizustellen.
- (f) In der Einsatzzeit beim TdE obliegt dem TpA weiterhin das disziplinarische Weisungsrecht und Rechte sowie Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag.
- (g) Der TpA hat die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.
- (h) Der TpA überwacht, prüft und dokumentiert die Praxiseinsatzstunden aller Praxiseinsätze der Auszubildenden. Kommt es nach Anrechnung der gesetzlich möglichen Fehlzeiten zur Unterschreitung der Pflichtstundenzahl im jeweiligen Einsatz sind die Koordinierungsstelle und die Pflegeberufsfachschule umgehend zu informieren.
- (i) Der TpA unterstützt die Auszubildenden bei der Führung der Ausbildungsnachweise.
- (j) Die TpA melden der Koordinierungsstelle, ein halbes Jahr vor Ausbildungsbeginn des neuen Ausbildungsjahres, wie viele Ausbildungsplätze bereitgestellt werden können.
- (k) Die TpA informieren die Koordinierungsstelle unverzüglich, wenn ein Ausbildungsplatz besetzt bzw. der Ausbildungsvertrag geschlossen, die Ausbildung verlängert, unterbrochen oder beendet wird.

## § 6 Aufgaben der Ausbildungsverbundparteien – TdE

- (1) Der jeweilige TdE stellt die praktische Ausbildung sicher. Dies beinhaltet folgende Aufgaben:
- (a) Der TdE handelt im Einvernehmen mit den TpA, der jeweiligen Pflegeberufsfachschule und nach den, im und durch den Ausbildungsverbund getroffenen Regelungen.
  - (b) Der TdE meldet sich beim zuständigen Regierungspräsidium als Einsatzstelle an. Die Zuständige Stelle und Handlungsanweisung wird auf Nachfrage durch die Koordinierungsstelle ausgehändigt. Diese unterstützt auch die TdE im Prozess.
  - (c) Der TdE stellt durch praxisanleitende Personen die Praxisanleitung der Auszubildenden in der gesetzlich geforderten Art und im gesetzlich geforderten Umfang sicher. Dies gilt auch für die Praxisbegleitung in den Einrichtungen und Diensten der TdE durch Lehrpersonal der jeweilig zuständigen Pflegeberufsfachschule. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden und der Beratung der Praxisanleitenden des TdE durch Lehrpersonal der Pflegeberufsfachschule, sowie der Kommunikation zwischen TdE und Pflegeberufsfachschule.
  - (d) Der TdE verpflichtet sich, die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der jeweiligen Pflegeberufsfachschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Auch muss er bei der Gestaltung der praktischen Ausbildung Rücksicht auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten der Auszubildenden nehmen. Dabei sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.
  - (e) Der TdE verpflichtet sich die Auszubildenden für die Praxiseinsätze gemäß der zugesagten Planung und für das Nachholen von Fehlzeiten im Praxiseinsatz aufzunehmen.
  - (f) Während eines Praxiseinsatzes hat der TdE das fachliche Weisungsrecht.
  - (g) Der TdE stellt den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Schutzkleidung (Schutzbrille, Handschuhe, Haube, Mundschutz, Schürze, etc.) kostenlos zur Verfügung. Sofern Arbeitskleidung erforderlich ist, muss auch diese für die Einsatzzeit zur Verfügung gestellt werden.
  - (h) Der TdE unterstützt die Auszubildenden bei der Führung der Ausbildungsnachweise.
  - (i) Der TdE erstellt am Ende eines jeden bei ihm durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung, sowie eine Aufstellung der geleisteten Stunden unter Ausweisung von Nachtdiensten, Sonn- und Feiertagsarbeit und Fehlzeiten aus. Diese sind den Auszubildenden zum Ende des Einsatzes auszuhändigen und zu erläutern. Der dafür vorgesehene Vordruck ist Teil des Ausbildungsnachweises der Auszubildenden.

- (j) Der TdE hat den TpA und die Pflegeberufsfachschule bei Vorliegen eines Verstoßes gegen das Ausbildungsverhältnis; insbesondere bei unentschuldigtem Fehlen, sonstigen Dienstverfehlungen sowie einem anderen wichtigen Grund umgehend und umfassend zu informieren.
- (k) Der TdE kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit den TpA auffordern, disziplinarische Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung zu ergreifen bzw. die sofortige Abberufung der Auszubildenden zu veranlassen.

## § 7 Aufgaben der Ausbildungsverbundparteien – Koordinierungsstelle

- (1) Das Landratsamt Ludwigsburg strebt eine optimale Nutzung der Möglichkeiten für die Pflegeausbildung im Landkreis an und hat daher eine trägerunabhängige Koordinierungsstelle eingerichtet.
- (2) Die Aufgaben der Koordinierungsstelle sind:
  - (a) Koordination der Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung für drei Pflegeberufsfachschulen im Landkreis Ludwigsburg
  - (b) Netzwerkarbeit innerhalb des Landkreises und Kooperation mit anderen Landkreisen
  - (c) Bindeglied zwischen TpA, TdE, Auszubildenden, Pflegeberufsfachschulen, und Schulträgern und übernimmt die Vermittlungsfunktion bei Problemen und Unklarheiten
  - (d) Etablierung und Weiterentwicklung von Kooperationen zwischen allen Akteuren
  - (e) Qualitätsmanagement, Evaluation und Dokumentation, Berichterstattung sowie Öffentlichkeitsarbeit

## § 8 Planung und Organisation der praktischen Ausbildung

- (1) Grundlage der Ausbildungsplanung ist eine, mit den drei Pflegeberufsfachschulen im Landkreis Ludwigsburg gemeinsam abgesprochene Planung der theoretischen und praktischen Ausbildungszeiten. Der Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns für die Auszubildenden wird von der zuständigen Pflegeberufsfachschule festgelegt.
- (2) Die Planung und Organisation der praktischen Ausbildung wird von der Koordinierungsstelle (als übertragene Aufgabe durch die TpA) wahrgenommen, sofern die Auszubildenden dieser TpA an der Mathilde-Planck-Schule oder an der USS Pflegeakademie unterrichtet werden. Für Auszubildende der RKH Berufsschule für Pflege übernimmt die RKH die praktische Ausbildungsplanung.
- (3) Eine Änderung dieser Regelung obliegt dem Verbundbeirat.
- (4) Gestaltung der praktischen Ausbildungsplanung durch die Koordinierungsstelle:



- (a) Der erstellte Ausbildungsplan wird dem TpA zum Ausbildungsbeginn ausgehändigt und, sofern kein Einwand vom TpA erfolgt ist, zum Bestandteil des Ausbildungsvertrages.
  - (b) Änderungswünsche der Auszubildenden in der Ausbildungsplanung können nur berücksichtigt werden, wenn diese durch den TpA an die Koordinierungsstelle kommuniziert wurden.
  - (c) Für die Übernahme der Planung und Organisation der praktischen Ausbildung fordert die Koordinierungsstelle die Organisationspauschale, unter Anwendung der jeweils geltenden steuerlichen Vorgabe, aus den Mitteln der AFBW von den TpA ein.
- (5) Die Organisationspauschale ist für das aktuelle Ausbildungsjahr der Auszubildenden spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung vom TpA an den Träger der Koordinierungsstelle zu leisten.
- (a) Die Zahlungsaufforderung erfolgt durch die Koordinierungsstelle zum Ende eines Ausbildungsjahres.
  - (b) Ausbildungsabbrüche oder Wechsel des TpA während des Ausbildungsjahres können bei der Zahlungsaufforderung berücksichtigt werden, sofern diese Information durch den TpA der Koordinierungsstelle zeitnah mitgeteilt wird.
  - (c) Der Betrag wird entsprechend den künftigen Änderungen der landeseinheitlich festgesetzten Pauschale für den Finanzierungszeitraum bzw. der Individualbudgets zur Finanzierung der Gesamtkosten der praktischen Pflegeausbildung fortgeschrieben und angepasst.
- (6) Die Koordinierungsstelle übernimmt die Planung und die Organisation der Einsatzzeiten und Einsatzstellen der praktischen Ausbildung für die gesamte Ausbildungsdauer der einzelnen Auszubildenden.
- (a) Dazu gehören auch die Änderungen oder Anpassungen des Ausbildungsplans bei einem Wechsel des TpA innerhalb des Ausbildungsverbunds, bei aufgetretenen Fehlzeiten u.Ä.
  - (b) Dies gilt auch bei einer Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit.
  - (c) Die Koordinierungsstelle lässt sich durch die TdE die Einsatzzeiten der Ausbildungsplanung im Voraus bestätigen.
  - (d) Die konkreten Einsatzorte (Station, Gruppe u.Ä.) der Auszubildenden beim TdE wird durch den TdE festgelegt und der Koordinierungsstelle bei der Bestätigung der Einsatzzeit mitgeteilt.

## § 9 Finanzierung der praktischen Ausbildung

- (1) Für die Bereitstellung der Einsatzplätze und die damit verbundene Organisation, sowie für die Ausbildung und Betreuung der Auszubildenden stehen den TdE Ausgleichszuweisungen von den TpA zu.

- (a) Die dafür erforderlichen Formulare werden durch die Koordinierungsstelle bereitgestellt. Die jeweiligen Beträge sind im Formular ausgewiesen und werden entsprechend den künftigen Änderungen der landeseinheitlich festgesetzten Pauschale für den Finanzierungszeitraum bzw. der Individualbudgets zur Finanzierung der Gesamtkosten der praktischen Pflegeausbildung fortgeschrieben und angepasst.
- (a) Ausgleichszuweisungen werden vom TdE beim TpA eingefordert. Immer nach Einsatzende unter Ausweisung der geleisteten Einsatzstunden.
- (b) Die Ausgleichszuweisungen werden unter Anwendung der jeweils geltenden steuerlichen Vorgabe geleistet.
- (c) Der Lernerfolg und die Teilnahme der Auszubildenden haben keine Auswirkung auf die, durch den TpA zu leistende Ausgleichszuweisung.
- (d) Sollte der Einsatz durch widrige Umstände, nicht vollständig beziehungsweise nicht zu einem späteren Zeitpunkt absolviert werden können, ist die Höhe der Ausgleichszuweisung lediglich für die, bis dahin tatsächlich geleisteten Stundenzahl zu leisten.
- (e) In einem Streitfall des TpA und Tde zu einer Ausgleichszuweisung kann der Verbundbeirat für eine Einigung herangezogen werden.

## § 10 Austritt, Ausschluss und Aufnahme von Vertragsparteien

- (1) Die Regelungen dieses Vertrags gelten unmittelbar und zwingend weiter, auch wenn einer der Vertragsparteien aus dem Vertrag austritt, ausgeschlossen oder neu aufgenommen wird.
- (2) Ein Austritt aus dem Vertrag muss von der jeweiligen Vertragspartei dem Verbundbeirat schriftlich vorgelegt werden und gilt ab dem Datum, an dem der Austritt vorgelegt wurde.
- (3) Ein Ausschluss einer Vertragspartei kann bei zwingenden Gründen durch den Verbundbeirat beschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluss müssen der Vertragspartei vorgelegt werden.

## § 11 Wesentliche Bestandteile

Die mit dem Vertrag fest verbundenen Anlagen 1, xy und xy sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

## § 12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

### § 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertreterinnen und Vertreter des Verbundbeirats, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.